

Substitutionsbehandlung und Datenschutz

Wie viel Gewicht hat der Datenschutzbeauftragte, wenn es um den Schutz hochsensibler Patientendaten geht?

von Johannes Vesper*

Den Datenschutz bei der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger sieht der Ausschuss „Suchtgefahren und Drogenabhängigkeit“ der Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo) gefährdet. In einem Schreiben an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz hat der Ausschuss daher im Januar 2003 um eine datenschutzrechtliche Überprüfung der Vorschriften zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger gebeten, wie sie der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen als *Anlage A, Nr. 2 zu den „Richtlinien über die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gemäß § 135 Abs. 1 SGB V (BUB-Richtlinien)“* erlassen hatte.

In den Substitutions-Richtlinien heißt es:

§ 9 Qualitätssicherung

(1) Die KVen richten fachkundige Kommissionen zur Beratung bei der Erteilung von Genehmigungen für Substitutionsbehandlungen ... sowie für die Qualitätssicherung und die Überprüfung der Indikation ... durch Stichproben im Einzelfall (Qualitätssicherungskommissionen) ein. Die Kommissionen bestehen aus sechs Mitgliedern. Drei in Fragen der Opiatabhängigkeit fachkundige Mitglieder werden von der KV benannt, darunter sollen zwei Ärzte mit besonderer Erfahrung in der Behandlung von Suchtkranken sein. Zwei in Drogenproblemen fachkundige Mitglieder werden von den Landesverbänden der Krankenkassen und ein in Drogenproblemen fachkundiges Mitglied von den Verbänden der Ersatzkassen benannt. Die Krankenkassen können sich in den Kommissionen auch durch Ärzte des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen vertreten lassen. ...

(3) Die Kommissionen nach Abs. 1 haben die Qualität der vertragsärztlichen Substitution und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 durch Stichproben im Einzelfall zu

überprüfen. Pro Quartal sind mindestens 2% der abgerechneten Behandlungsfälle im Rahmen einer Zufallsauswahl zu prüfen. Auf Beschluss der Kommission können zusätzlich einzelne Ärzte für eine umfangreichere Prüfung ausgewählt werden. Zum Zweck der Prüfung der Qualität der substitutionsgestützten Behandlung haben die substituierenden Ärzte auf verlangen der KV die patientenbezogenen Dokumentationen gem. § 7 mit den jeweiligen umfassenden Therapiekonzepten und den Behandlungsdokumentationen mit Zwischenergebnissen der Qualitätssicherungskommission vorzulegen ...

(5) Bei allen Substitutionsbehandlungen gemäß diesen Richtlinien hat der Arzt mit Ablauf von jeweils 5 Behandlungsjahren die patientenbezogenen Dokumentationen ... mit den jeweiligen umfassenden Therapiekonzepten und den Behandlungsdokumentationen an die Qualitätssicherungskommission zur Prüfung zu übermitteln.

Mit dem Datenschutz vereinbar?

In seiner Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss der Ärztekammer vom 1. März 2004 räumt der Bundesdatenschutzbeauftragte ein, vor der Beschlussfassung der BUB-Richtlinien durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen am 28.10.2003 nicht beteiligt worden zu sein. Schon gegenüber den vorangehenden *AUB-Richtlinien* waren von seiner Seite datenschutzrechtliche Bedenken geäußert worden.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat dann dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) seine datenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber den neu beschlossenen BUB-Richtlinien dargelegt, nachdem er Anfang November von dem Beschluss erfahren hat. Er spricht in seiner Stellungnahme von einer erheblichen Ausweitung der Übermittlung sensibler Sozialdaten bei An-

wendung der neuen BUB-Richtlinien und äußert erhebliche Bedenken gegen die Übermittlung umfangreicher patientenbezogener Dokumentationen an die teilweise auch mit Krankenkassenvertretern besetzten Qualitätssicherungskommissionen.

Infolge der nachträglichen Intervention des Bundesdatenschutzbeauftragten hat das BMG dann die Auflage erteilt, dass für die Übermittlung der Daten nach der neuen Substitutionsrichtlinie schriftliche Einwilligungserklärungen der Patienten eingeholt werden müssen. Ob aber im Hinblick auf die Abhängigkeit der Patientinnen und Patienten und die Schwere der Erkrankung überhaupt die Möglichkeit besteht, eine wirksame Einwilligung einzuholen, ist fraglich und bleibt zweifelhaft.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte allerdings hat seine Bedenken dann zurückgestellt, nach dem das BMG erklärt hat, dass später eine Klarstellung der BUB-Richtlinien unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Kritik erfolgen soll.

Aus Sicht des Arztes lässt der hier dokumentierte Vorgang daran zweifeln, dass der Datenschutz bei der Abfassung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien ausreichend berücksichtigt wird. Die Einhaltung des Arztgeheimnisses ist so nicht mehr möglich. Eine weitere Aushöhlung ist zu befürchten bei der elektronischen Übermittlung von Patienten- und Behandlungsdaten an die Krankenkassen, wie sie mit der Einführung der Krankenversichertenkarte entsprechend § 291 SGB V vorgesehen ist.

* Dr. med. Johannes Vesper ist Vorstandsmitglied der Ärztekammer Nordrhein und Vorsitzender des Ausschusses „Suchtgefahren und Drogenabhängigkeit“ der ÄkNo. Er arbeitet als niedergelassener Internist in Wuppertal.